

# Die Zürcherische Cantonsversammlung an alle Gemeinden der Stadt und Landschaft Zürich

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **05.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542737>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zürich, Frentags den 30. März 1798.

Von dem schweizerischen Republikaner erscheinen wöchentlich zwey bis vier Stücke, jedes von einem halben Bogen. Man kann sich für fünf und zwanzig Stücke mit 45 Kreuzer Zürcher-Waluta in der Buchhandlung von Drell, Füssli und Comp. abonnieren. Entferntere Orte wenden sich an das nächstgelegenste Postamt.

Was die Redaktion der Zeitschrift und allfällige Beyträge zu derselben betrifft, so kann man sich deswegen an einen der unterzeichneten Herausgeber wenden, die für alle Aufsätze, welche nicht mit den Namen der Verfasser unterzeichnet seyn sollten, verantwortlich sind.

Echer im Grabenhof. Doktor Usteri.

### Die Zürcherische Cantonsversammlung an alle Gemeinden der Stadt und Landschaft Zürich.

Um unsern lieben, verehrtesten Mitstaatsbürgern zu Stadt und Land, den ihnen vorzulegenden Entwurf einer allgemeinen helvetischen Staatsverfassung desto begreiflicher und einleuchtender zu machen, so ist vor Allem aus zu bemerken: Daß die nach dieser Verfassung einzurichtende neue Republik, zwar (mit weniger Ausnahme) den nemlichen Landsbezirk wie die bisherige Schweiz in sich fassen wird; dagegen aber, seit der erfolgten Loszählung der gemeinen Herrschaften von den vormals über sie regierenden löbl. Ständen, und andern in diesen letztern selbst vorgefallenen Veränderungen, dieselbe nunmehr aus zwey und zwanzig Cantonen, meist von ähnlicher Größe, bestehen sollte.

Die Hauptgrundsätze, auf welchen die neue Verfassung beruhen würde, sind folgende:

1. Alle oberwähnten Cantone sollen künftig einen einzigen und unzertheilbaren Staat ausmachen, und durch die Vereinigung ihrer Kräfte sowohl, als ihrer Begriffe über die wahren Vortheile des gemeinsamen Vaterlands, um so viel mehr an innerer Stärke und äußerer Unabhängigkeit merklich gewinnen.

2. Das gesamte souveraine Volk soll der einzige höchste Oberherr dieses Freystaats heißen und seyn. Die Fundamental-Gesetze seiner Verfassung können nie anders als mit seiner Einstimmung abgeändert werden. Zum Voraus aber ist festgesetzt, daß wenn auch solches in Zukunft in einigen Punkten geschehen sollte, die Regierungsform

doch immer eine durch Volksrepräsentanten verwaltete Demokratie seyn und bleiben müsse. Diese seine Stellvertreter können nie anders zu ihrem wichtigen Posten gelangen, als durch die freye Wahl derjenigen Staatsbürger, die das Volk alljährlich selbst, eben so frey, in seinen Urversammlungen sich erkieset. Keine Stelle an der Regierung ist unabänderlich, und die Dauer einer jeden wird durch das Gesetz bestimmt. Durch diese, dergestalt nach bestem Wissen und Gewissen erwählten, und also eines vollkommenen Zutrauens des Volks würdige Männer, giebt es sich selbst diejenigen Gesetze welche die wahre Wohlfahrt des theuern Vaterlands, und eines jeden seiner Einwohner, am sichersten gründen und befestigen können.

3. Die natürliche Freyheit des Menschen wird also durch diese Gesetze nie anders als um des allgemeinen Besten willen eingeschränkt; und eben so wenig die Gewissens- und die Pressfreyheit.

4. Die verschiedenen Gewälte im Staat, nämlich der gesetzgebende, der ausübende, und der richterliche, sind in dieser neuen Verfassung aufs deutlichste von einander getrennt; und vielfältig wird dafür gesorgt, daß keiner derselben in seinem Wirkungskreise gehemmt, aber eben so sehr, daß keiner den seinigen mißbrauchen könne.

5. Daß die Betreibung eines gänzlich freyen Handels und Wandels, und aller Gewerbe und Handwerke, unter einer solchen Verfassung jedem Staatsbürger von Rechts wegen gleich zukomme, versteht sich von selbst: Und eben so auch das Recht eines billigen Auskaufs der auf liegenden Gründen oder auf besondern Personen und Gemein-

Druckfehler: Im 10ten Stück, S. 63. erster Spalt, Zeile 2. statt Stettrichter Meyer, lies Stettrichter Meis.

heiten Haftenden sogenannten ewigen Beschwerden und Dienstbarkeiten.

6. Aber eben so sehr wird hinwieder auch jeder seine Pflicht erkennen, die Abgaben und Lasten zu Bestreitung aller Staatsbedürfnisse, verhältnismäßig nach seinem Vermögen, unverweigerlich mittragen zu helfen, einer- und anderseits, als ein geborner Soldat seines Vaterlands, in desselben Nothen, ihm seine Dienste, nach dem Beyspiel seiner tapfern Voreltern, freudig und willig zu weihen.

Nun, theure verehrteste Mitbürger zu Stadt und Land, ist es, mehr und minder, Jedem aus Euch bekannt, wie eine große, benachbarte Nation, von dem Zeitpunkt ihrer ewig denkwürdigen Staatsveränderung an, unsrer bisherigen Schweizerischen Eidsgenossenschaft schon zu verschiedenen Malen, und selbst auch in den neuesten Tagen die feyerlichsten Versicherungen gethan, daß sie die Lande und Besitzungen derselben durch keinerlei Eroberungs-Anmaassungen zu beeinträchtigen oder zu verletzen gesinnnet sey; wie sie aber dagegen beharrlich und dringend verlangt: Daß nun einmal die ganze Schweiz, in Einen einzigen Körper vereinigt, eine der fränkischen ähnliche, und solche Verfassung annehmen möge, die sie künftig niemals der mindesten Versuchung aussetzen könne, in eine der guten Sache der Freyheit nachtheilige Verbindung zu treten.

Bedeutend und wichtig sind freylich die mannigfaltigen Abänderungen, welche diese neue helvetische Staatsverfassung in unsern Schweizerlanden überhaupt, also auch in unserm Lande, und in den bisherigen Einrichtungen desselben, nach sich ziehen muß; aber groß ist darum nicht weniger der Gedanke einer vollkommenen Vereinigung bisher vereinzelter, schwacher, unzusammenhängender Kräfte zu Einem starken Ganzen. Selbst, wenn diese Vereinigung vor sich geht, in Vergleichung mit den meisten übrigen Nationen, immerhin noch eines der kleinsten Völker Europens, und zugleich zwischen zweyen der größten Mächte in der Mitte — müßten wir, zumal in der gegenwärtigen Gährung aller menschlichen Dinge, ohne ein festes Zusammenhalten nicht vollends zu gänzlicher Ohnmacht herabsinken? Und sollte die vorgeschlagene neue Verfassung nicht wenigstens eines der sichersten Mittel seyn, ein solch unentbehrliches Zusammenhalten zu bewirken? Alle uns bisher bekannten Staatsverfassungen haben ihre Gebrechen; auch diese neue wird davon nicht

frey seyn; aber die Mittel, dieselben — und zwar auf sanften, gesetzmäßigen Wegen zu verbessern, liegen in ihr selbst; und es ist kein Grund vorhanden, warum man diese Mittel nicht anwenden sollte, sobald man sie für heilsam erachtet wird.

Mehrere, theils von den alten, theils von den neu gebildeten Cantonen, haben bereits den wichtigen Schritt gethan. Längeres Zaudern in dieser Sache wäre für uns gefährlich in mehrern Rücksichten, die schon dem gesunden, schlichten Menschenverstand unmöglich entgehen können; und eben so gefährlich müßte eine Entzweyung in unsern dießfälligen Schlußnahmen seyn, welche fast nothwendig neue innere Unruhen und Gewaltthätigkeiten erzeugen, und durch dieselben eine fremde Einmischung mit allen ihren furchtbaren Folgen unvermeidlich machen würden.

Prüfe indeffen ein Jeder von Uns, Alles nach seiner eigenen besten Einsicht, und wähle, wie es freyen Männern geziemt, ohne Menschenfurcht, ohne Vorurtheil und ohne Leidenschaft; keiner habe nur sich, aber Jeder das Vaterland und die nahe und ferne Zukunft vor Augen. Der Gott unsrer Väter sey mit Uns!

## Landchaft Sargans.

Den 22. Merz ward die erste freye Landsgemeinde des Sarganserlands abgehalten. Der Platz, wo das Volk sich versammelte, war in der Mitte des Lands, nahe bey Mels, und der Präses davon war Landshauptmann Bernold (Barde von Riva), der besonders No. 1794. und 95. mißkannte, jetzt aber von seinen Mitlandleuten doppelt geschätzt wird. Die Versammlung bestand aus einer unübersehbaren Menge Volks, das übrigens selber nicht wußte, wie ihm bey der neuen Lage der Dinge zu Muthe ward. Nicht einen einzigen traurigen sah man, aber auf eines jeden Stirne konnte man lesen, daß diesem Volk Heil widerfahren sey. — Die Verhandlungen dieser Landsgemeinde bestanden in folgendem:

Der Vorsteher eröffnete dieselben mit nachstehender Anrede:

Liebe, biedere, freye Mitbürger und Mitlandleute!  
„Brüder! Ihr seyt frey — so schallt's uns von Frauen-